

Regierungsratsbeschluss

vom 24. Oktober 2022

Nr. 2022/1602

KR.Nr. I 0167/2022 (DDI)

Interpellation Luzia Stocker (SP, Olten): Nebenkostenexplosion bei den Ergänzungsleistungen Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Gemäss Artikel 2 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) hat die Ergänzungsleistung (EL) den Existenzbedarf zu decken. Aktuell befinden wir uns in einem enormen Anstieg der Energiekosten. Das führt dazu, dass die Nebenkosten für das Jahr 2022 bereits massiv steigen und weiter steigen werden. Schätzungen gehen von 30 – 50% Mehrkosten aus. Für Menschen, die von einer Rente und EL leben, bedeutet das Kosten, die nicht selbst getragen werden können. Der Bund hat bisher keine Massnahmen getroffen und eine entsprechende Motion im Ständerat wurde im März 2022 abgelehnt. Ausgangslage: Es können nur die Nebenkosten, welche mit der Miete einer Wohnung zusammenhängen, berücksichtigt werden. Zusammen mit dem Nettomietzins der Wohnung können höchstens Kosten bis zum Betrag nach Anhang 5.2 als Ausgabe anerkannt werden.

Anhang 5.2 sieht vor:

Betrag für die Mietzinsausgaben (inkl. Nebenkosten) (Art. 10 Abs. 1 Bst. b ELG) Stand 1.1.2021
Haushaltgrösse Mietzinsregion
Region 1 (Grosszentrum) Region 2 (Stadt) Region 3 (Land)

| | Region 1 | Region 2 | Region 3 |
|----------------------|----------|----------|----------|
| Alleinlebende | 16'440 | 15'900 | 14'520 |
| 2 Personen | 19'440 | 18'900 | 17'520 |
| 3 Personen | 21'600 | 20'700 | 19'320 |
| 4 Personen und mehr | 23'520 | 22'500 | 20'880 |
| Einzelpersonen in WG | 9'720 | 9'450 | 8'760 |
| Rollstuhlzuschlag | 6'000 | 6'000 | 6'000 |

Zudem sieht das anwendbare Gesetz vor, dass bei Schlussabrechnungen keine Nachzahlungen bei der jährlichen EL berücksichtigt werden und bei direkter Heizkostenabrechnung (nicht über Nebenkosten) ist die abgegoltene Pauschale auf 1'260 Franken beschränkt.

Für Menschen mit einer AHV-Rente oder einer IV-Rente, die EL beziehen, sind die Grenzwerte zu knapp und erlauben es nicht, die hohen Nebenkosten zu begleichen.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Schlüsse zieht der Regierungsrat aus dem bekanntgewordenen Missstand?
2. Wie stellt der Kanton die Existenzsicherung der EL-Bezüger und -Bezügerinnen trotz der Nebenkostenexplosion sicher?
3. Intervenierte der Kanton beim Bund, um diesen Missstand langfristig zu beheben?

2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (EL) sind eine Verbundsaufgabe von Bund und Kantonen. Sie beteiligen sich gemeinsam an der Finanzierung (Art. 13 und 24 Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 6. Oktober 2022 [ELG; SR 831.30]), der Vollzug obliegt dabei den Kantonen (Art. 21 ELG). In Solothurn ist die kantonale Ausgleichskasse (AKSO) die Durchführungsstelle (§ 29 Abs. 1 lit. a + b Sozialgesetz vom 1. Januar 2007 [SG; BGS 831.1]).

Die Festlegung der EL-Leistungen richtet sich hingegen nach den Vorgaben des ELG. Es regelt die für die EL-Beiträge anrechenbaren Einkommen und die anerkannten Ausgaben. Für Personen, die zu Hause wohnen, fällt u.a. der Mietzins einer Wohnung inklusive damit zusammenhängender Nebenkosten bis zu den Höchstbeträgen gemäss Vorstosstext (vgl. Ziffer 1) darunter. Seit Einführung der EL-Reform am 1. Januar 2021 gelten für die Mietzinsmaxima drei verschiedene Regionen, wodurch die unterschiedlichen Mietzinsbelastungen berücksichtigt werden. Im Zuge der Reform wurden die Mietzinsmaxima zudem angehoben.

Im März 2022 lehnte der Bundesrat zwei gleichlautende Motionen «Ausserordentlichen Heizkostenanstieg bei der EL-Berechnung berücksichtigen» aus dem National- und Ständerat ab. Sie forderten, die Höchstbeträge im Hinblick auf die steigenden Heizkosten zu überprüfen und pragmatische Lösungen für ausserordentliche Situationen wie der aktuellen zu finden. Am 14. Juni 2022 folgte der Ständerat dem Bundesrat und lehnte die Motion ab.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Welche Schlüsse zieht der Regierungsrat aus dem bekanntgewordenen Missstand?

Die EL sichern vielen Menschen eine angemessene Existenz, stärken damit den sozialen Zusammenhalt und tragen zur Stabilität der ganzen Bevölkerung bei. Uns ist bewusst, dass die steigenden Energiekosten EL-Beziehende besonders stark treffen, viele von ihnen aus eigenen Mitteln nur schwer dafür aufkommen können und sich dadurch der existenzsichernde Zweck der EL womöglich schmälert. Dass sich Handlungsbedarf aufdrängt, erschliesst sich uns. Aktuell können weder der Kanton noch die AKSO eine Aussage darüber machen, in welchem Ausmass allfällige Erhöhungen der Nebenkosten nicht über die EL gedeckt sind. Die Problematik wird besonders im Winterhalbjahr mit dem erhöhten Heizbedarf zum Tragen kommen.

Für den Kanton, bzw. die AKSO als Durchführungsstelle der EL besteht im Zusammenhang mit einer Nebenkosten-Explosion nur wenig Spielraum. Zur Entschädigung der Miete inkl. Nebenkosten gemäss Mietvertrag sind die bundesrechtlichen Höchstbeträge für die AKSO verbindlich. EL-beziehende Personen, die ihre Mietwohnungen selber beheizen ohne dem Vermieter Heizkosten bezahlen zu müssen, erhalten zusätzlich zu den übrigen Nebenkosten eine jährliche Pauschale in Höhe von Fr. 1'260.00 (Art. 16b Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 15. Januar 1971 [ELV; SR 831.301]). Auch dieser Beitrag ist für die AKSO bundesrechtlich vorgegeben.

Über dies hinaus erachten wir weitere Massnahmen zur Unterstützung von EL-Beziehenden innerhalb der aktuellen gesetzlichen Rahmenbedingungen kurzfristig als nicht umsetzbar. Allfällige Lösungen dürften dabei weder Bundesrecht verletzen, noch die Finanzierung der EL durch den Bund beeinflussen. Kantonale Lösungen müssen somit ausserhalb der bestehenden EL abgewickelt werden.

3.2.2 Zu Frage 2:

Wie stellt der Kanton die Existenzsicherung der EL-Bezüger und -Bezügerinnen trotz der Nebenkostenexplosion sicher?

Innerhalb der aktuellen gesetzlichen Rahmenbedingungen hat die AKSO lediglich die Möglichkeit, alle EL-Beziehenden darauf hinzuweisen, ihre Nebenkosten-Akontobeiträge den tatsächlichen Gegebenheiten anpassen zu lassen. Sobald Nebenkosten in den Mietverträgen enthalten sind, kann die AKSO diese den EL-Beziehenden bis zu den im Vorstosstext (vgl. Ziffer 1) aufgeführten Höchstbeträgen entschädigen. Wird eine Schlussabrechnung über die Nebenkosten erstellt, so ist bei der EL-Bemessung weder eine Nach- noch eine Rückzahlung zu berücksichtigen. Die Schlussabrechnung hat folglich keinen Einfluss auf die Höhe der ausgerichteten Leistungen. EL-Beziehende müssen daher auch keine Leistungen zurückzahlen, falls sie vom Vermieter im Rahmen der Schlussrechnung eine Rückzahlung erhalten sollten.

Die AKSO hat als Sofortmassnahme sämtliche EL-Beziehende direkt angeschrieben und ihnen empfohlen, die Mietverträge mit höheren Nebenkosten-Akontobeiträgen anpassen zu lassen. Dem Schreiben liegt ein Formular bei, mit welchem sie die Anpassung der Nebenkostenpauschale bei den Vermietern beantragen können. Kurzfristig bringt diese Massnahmen zwar nur jenen EL-Beziehenden eine Erleichterung, welche das gemäss ihrer Mietregion vorgegebenen Mietzinsmaxima noch nicht erreicht haben. Trotzdem ist eine Mietvertragsanpassung für alle Beziehenden empfehlenswert. Sollte der Bundesrat die Höchstbeträge aufgrund der aktuellen Situation nämlich dennoch erhöhen, würden die Massnahmen einem erweiterten Personenkreis zu Gute kommen.

Eine Möglichkeit, generell die Folgen der Kostenanstiege für die Bevölkerung abzufedern, sehen wir bei der individuellen Prämienverbilligung (IPV). Der Kantonsrat legt den jährlichen Kantonsanteil an der IPV endgültig fest und besitzt die Kompetenz, diesen um maximal 30 Millionen Franken zu erhöhen (§ 93 Abs. 3 SG).

Am 21. September 2022 nahm der Nationalrat die Motion «Kaufkraft schützen. Abfederung des Prämienschocks 2023 durch sofortige Erhöhung des Bundesbeitrages an die individuelle Prämienverbilligung» an. Diese fordert, den Bundesbeitrag an die IPV für das Jahr 2023 um 30 Prozent zu erhöhen. Somit würden bei einer Annahme und Umsetzung der Motion zusätzliche Bundesmittel für die IPV zur Verfügung stehen.

3.2.3 Zu Frage 3:

Intervenierte der Kanton beim Bund, um diesen Missstand langfristig zu beheben?

Der Kanton wird sich über die ihm zur Verfügung stehenden Gefässe – wie Sozialdirektorenkonferenzen - einbringen, die Thematik mitdiskutieren und –entwickeln sowie koordinierte Lösungsansätze mittragen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement des Innern, Departementssekretariat
Amt für Gesellschaft und Soziales (2); ALB, Admin (2022-053)
Ausgleichskasse des Kantons Solothurn, Allmendweg 6, 4528 Zuchwil
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat